

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 406



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang  
7. Dezember 2015

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2015/C 406/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
2015/C 406/02	Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. Juni 2014 über die Hinterlegung der historischen Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union bei den historischen Archiven der Europäischen Union (Europäisches Hochschulinstitut) . . . . .	2

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2015/C 406/03	Rechtssache C-137/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2011/92/EU — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Art. 11 — Richtlinie 2010/75/EU — Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung] — Art. 25 — Zugang zu Gerichten — Abweichende nationale Verfahrensvorschriften) . . . . .	4
---------------	--	---

DE

2015/C 406/04	Rechtssache C-167/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Pauschalbetrag und Zwangsgeld) . . . . .	5
2015/C 406/05	Rechtssache C-168/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Grupo Iteveles SL, Applus Iteuve Technology, Certio ITV SL, Asistencia Técnica Industrial SAE/OCA Inspección Técnica de Vehículos SA, Generalidad de Cataluña (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 49 AEUV und 51 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Richtlinie 2006/123/EG — Geltungsbereich — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2009/40/EG — Zugang zu Tätigkeiten der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen — Ausübung durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen — Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind — Zulassungssystem — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Sicherheit des Straßenverkehrs — Geografische Verteilung — Mindestentfernung zwischen den Stationen zur technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen — Marktanteilsschwelle — Rechtfertigung — Eignung, das angestrebte Ziel zu erreichen — Kohärenz — Verhältnismäßigkeit) . .	6
2015/C 406/06	Rechtssache C-216/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Laufen — Deutschland) — Strafverfahren gegen Gavril Covaci (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie 2010/64/EU — Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren — Verfahrenssprache — Strafbefehl, mit dem eine Geldstrafe verhängt wird — Einspruchsmöglichkeit in einer anderen als der Verfahrenssprache — Richtlinie 2012/13/EU — Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren — Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf — Zustellung eines Strafbefehls — Modalitäten — Verpflichtung des Beschuldigten zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten — Lauf der Einspruchsfrist ab der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten) . . . . .	7
2015/C 406/07	Rechtssache C-251/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Kecskeméti Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — György Balázs/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Qualität von Dieselmotorkraftstoffen — Technische Spezifikation, die gegenüber dem Unionsrecht zusätzliche Qualitätsanforderungen stellt) . . . . .	8
2015/C 406/08	Rechtssache C-270/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Oktober 2015 — Debonair Trading Internacional Lda/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SÖ:UNIC — Ältere Gemeinschaftswortmarken und ältere nationale Wortmarke SO...?, SO...? ONE, SO...? CHIC — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Markenfamilie) . . . . .	9
2015/C 406/09	Rechtssache C-306/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Direktor na Agentsia „Mitnitsi“/Bioviet AD (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 92/83/EWG — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Art. 27 Abs. 1 Buchst. d — Befreiung von der harmonisierten Verbrauchsteuer — Ethylalkohol — Verwendung zur Reinigung und Desinfektion von Materialien und Räumen, die der Herstellung von Arzneimitteln dienen) . . . . .	9

2015/C 406/10	Rechtssache C-310/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus — Finnland) — Nike European Operations Netherlands BV/Sportland Oy in Liquidation (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 4 und 13 — Insolvenzverfahren — Benachteiligende Handlungen — Klage auf Erstattung vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgter Zahlungen — Recht des Mitgliedstaats der Eröffnung des Insolvenzverfahrens — Recht eines anderen Mitgliedstaats, dem die betreffende Handlung unterliegt — Recht, nach dem „in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise ... angreifbar ist“ — Beweislast) . . . . .	10
2015/C 406/11	Verbundene Rechtssachen C-352/14 und C-353/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa — Spanien) — Juan Miguel Iglesias Gutiérrez (C-352/14), Elisabet Rion Bea (C-353/14)/Bankia SA, Sección Sindical UGT, Sección Sindical CCOO, Sección Sindical ACCAM, Sección Sindical CSICA, Sección Sindical SATE, Fondo de Garantía Salarial (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Finanzkrise — Beihilfen für den Finanzsektor — Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt — Entscheidung der Europäischen Kommission — Einem Umstrukturierungsprozess unterworfenen Finanzunternehmen — Entlassung eines Arbeitnehmers — Nationale Vorschriften über die Höhe der Abfindungen) . . . . .	11
2015/C 406/12	Rechtssache C-494/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles — Belgien) — Europäische Union/Axa Belgium SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Beamte — Beamtenstatut — Art. 73, 78 und 85a — Verkehrsunfall — Nationales Recht betreffend eine Regelung der verschuldensunabhängigen Haftung — Forderungsübergang auf die Europäische Union — Begriff „Haftpflichtiger Dritter“ — Autonomer unionsrechtlicher Begriff — Begriff, der jede Person umfasst, die nach nationalem Recht den vom Geschädigten oder von seinen Rechtsnachfolgern erlittenen Schaden zu ersetzen hat — Leistungen, die nicht definitiv von der Union zu tragen sind) . . . . .	12
2015/C 406/13	Rechtssache C-17/15 P: Rechtsmittel der Herren Eugen Popp und Stefan M. Zech gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 6. November 2014 in der Rechtssache T-463/12, Eugen Popp und Stefan M. Zech gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. Januar 2015 . . . . .	13
2015/C 406/14	Rechtssache C-399/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juli 2015 von der Vichy Catalán, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Juni 2015 in der Rechtssache T-302/15, Vichy Catalán/HABM — Hijos de Rivera (Fuente Estrella) . . . . .	13
2015/C 406/15	Rechtssache C-467/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. September 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. Juni 2015 in der Rechtssache T-527/13, Italien/Kommission . . . . .	14
2015/C 406/16	Rechtssache C-473/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Linz (Österreich) eingereicht am 7. September 2015 — Peter Schotthöfer & Florian Steiner GbR gegen Eugen Adelsmayr . . . . .	15
2015/C 406/17	Rechtssache C-482/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. September 2015 von der Westermann Lernspielverlag GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-333/13, Westermann Lernspielverlag GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) . . . . .	16
2015/C 406/18	Rechtssache C-489/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 17. September 2015 — CTL Logistics GmbH gegen DB Netz AG . . . . .	17

2015/C 406/19	Rechtssache C-490/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. September 2015 von der Ori Martin SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-389/10 und T-419/10 . . . . .	19
2015/C 406/20	Rechtssache C-493/15: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 21. September 2015 — Agenzia delle Entrate/Marco Identi . . . . .	20
2015/C 406/21	Rechtssache C-504/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Frosinone (Italien), eingereicht am 23. September 2015 — Strafverfahren gegen Antonio Paolo Conti . . . . .	20
2015/C 406/22	Rechtssache C-505/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2015 von der Siderurgica Latina Martin SpA (SLM) gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-389/10 und T-419/10 . . . . .	21
2015/C 406/23	Rechtssache C-516/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. September 2015 von Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals BV gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-47/10, Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV, Akcros Chemicals Ltd/Europäische Kommission . . . . .	22
2015/C 406/24	Rechtssache C-519/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2015 von Trafilerie Meridionali SpA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-422/10 . . .	23
2015/C 406/25	Rechtssache C-521/15: Klage, eingereicht am 29. September 2015 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union . . . . .	25
2015/C 406/26	Rechtssache C-522/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-389/10 und T-419/10 . . . . .	26
2015/C 406/27	Rechtssache C-529/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Oktober 2015 — Gert Folk . . . . .	27
 <b>Gericht</b>		
2015/C 406/28	Rechtssache T-309/13: Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2015 — Enosi Mastichoparaggon/HABM — Gaba International (ELMA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke ELMA — Ältere Gemeinschaftswortmarke ELMEX — Ablehnung der Eintragung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	29
2015/C 406/29	Rechtssache T-664/13: Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2015 — Petco Animal Supplies Stores/HABM — Gutiérrez Ariza (PETCO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PETCO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke PETCO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Aussetzung des Verfahrens — Regel 20 Abs. 7 Buchst. c und Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Klagegrund, der die Anträge nicht stützt — Verbot, ultra petita zu entscheiden — Unzulässigkeit) . . . . .	29
2015/C 406/30	Rechtssache T-470/14: Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2015 — Hewlett Packard Development Company/HABM (ELITEPAD) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ELITEPAD — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	30

2015/C 406/31	Rechtssache T-563/14: Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2015 — Hewlett Packard Development Company/HABM (ELITEDISPLAY) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ELITEDISPLAY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	31
2015/C 406/32	Rechtssache T-315/15: Klage, eingereicht am 13. Mai 2015 — Vince/HABM (ELECTRIC HIGHWAY) .	31
2015/C 406/33	Rechtssache T-530/15: Klage, eingereicht am 11. September 2015 — Huhtamaki und Huhtamaki Flexible Packaging Germany/Kommission . . . . .	32
2015/C 406/34	Rechtssache T-531/15: Klage, eingereicht am 11. September 2015 — Coveris Rigid (Auneau) France/Kommission . . . . .	34
2015/C 406/35	Rechtssache T-542/15: Klage, eingereicht am 19. September 2015 — Ungarn/Kommission . . . . .	35
2015/C 406/36	Rechtssache T-543/15: Klage, eingereicht am 18. September 2015 — Lysoform Dr. Hans Rosemann u. a./ECHA . . . . .	36
2015/C 406/37	Rechtssache T-571/15: Klage, eingereicht am 29. September 2015 — Bimbo/HABM — ISMS (BIMBO BEL SIMPLY MARKET) . . . . .	37
2015/C 406/38	Rechtssache T-574/15: Klage, eingereicht am 28. September 2015 — Kozmetika Afrodita/HABM — Núñez Martín und Machado Montesinos (KOZMETIKA AFRODITA) . . . . .	38
2015/C 406/39	Rechtssache T-575/15: Klage, eingereicht am 28. September 2015 — Kozmetika Afrodita/HABM — Núñez Martín und Machado Montesinos (AFRODITA COSMETICS) . . . . .	38
2015/C 406/40	Rechtssache T-577/15: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2015 — Uribe-Etxebarria Jiménez/HABM — Núcleo de comunicaciones y control (SHERPA) . . . . .	39
2015/C 406/41	Rechtssache T-584/15: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2015 — POA/Kommission . . . . .	40
2015/C 406/42	Rechtssache T-585/15: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2015 — Monster Energy/HABM (GREEN BEANS) . . . . .	41
2015/C 406/43	Rechtssache T-586/15: Klage, eingereicht am 8. Oktober 2015 — Nara Tekstil Sanayi Ve Ticaret/HABM — NBC Fourth Realty (NaraMaxx) . . . . .	42
2015/C 406/44	Rechtssache T-598/15: Klage, eingereicht am 21. Oktober 2015 — Stichting Accolade/Kommission .	42
<b>Gericht für den öffentlichen Dienst</b>		
2015/C 406/45	Rechtssache F-81/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 27. Oktober 2015 — Labiri/Ausschuss der Regionen (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2013 — Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern — Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Vergleich der Verdienste) . . . . .	44
2015/C 406/46	Rechtssache F-52/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 29. Oktober 2015 — Xenakis/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen — Ruhestandsalter — Antrag auf Dienstverlängerung — Art. 52 Abs. 2 des Statuts — Ablehnung einer Verlängerung der aktiven Dienstzeit — Dienstliches Interesse) . . . . .	44
2015/C 406/47	Rechtssache F-140/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 27. Oktober 2015 — Ameryckx/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Funktionsgruppe — Einstufung — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Bestätigende Entscheidung — Wesentliche neue Tatsache — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	45
2015/C 406/48	Rechtssache F-91/15: Klage, eingereicht am 19. Oktober 2015 — ZZ/Kommission . . . . .	46
2015/C 406/49	Rechtssache F-132/15: Klage, eingereicht am 12. Oktober 2015 — ZZ/Kommission . . . . .	46



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2015/C 406/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 398 vom 30.11.2015

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 389 vom 23.11.2015

ABl. C 381 vom 16.11.2015

ABl. C 371 vom 9.11.2015

ABl. C 363 vom 3.11.2015

ABl. C 354 vom 26.10.2015

ABl. C 346 vom 19.10.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

**Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union****vom 10. Juni 2014****über die Hinterlegung der historischen Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union bei den historischen Archiven der Europäischen Union (Europäisches Hochschulinstitut)**

(2015/C 406/02)

DER RICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll“) und auf die Artikel 35 und 53 sowie auf Anhang I dieses Protokolls, Artikel 7 Absatz 1;

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Artikel 26 der Verfahrensordnung des Gerichts und Artikel 19 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst;

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1700/2003 des Rates vom 22. September 2003<sup>(2)</sup>;

gestützt auf die am 17. Dezember 1984 geschlossene Vereinbarung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Hochschulinstitut (EHI) im Hinblick auf den Vertrag zur Hinterlegung der historischen Archive der Gemeinschaften beim EHI und ihre Freigabe durch das EHI, insbesondere auf Artikel 3 dieses Vertrags;

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(3)</sup>;

gestützt auf die Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 29. April 2013 über die Zusammensetzung des Katalogs des historischen Archivs —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

*Artikel 1***Gegenstand**

(1) Der vorliegende Beschluss legt die internen Durchführungsbestimmungen für die Hinterlegung der historischen Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union beim historischen Archiv der Europäischen Union (Europäisches Hochschulinstitut) fest.

(2) Der vorliegende Beschluss wird durch die Regelungen des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst über die Modalitäten der Aufbewahrung und der Freigabe von Dokumenten, die diese Gerichte im Rahmen ihrer rechtsprechenden Aufgaben besitzen, für die Öffentlichkeit und durch die Entscheidung des Kanzlers des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Modalitäten der Aufbewahrung und Freigabe von Dokumenten, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben besitzt, für die Öffentlichkeit ergänzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1700/2003 des Rates vom 22. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

*Artikel 2***Geltungsbereich**

- (1) Der vorliegende Beschluss gilt für die historischen Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union, welche aus den Tätigkeiten der Gerichte und der Dienste, die diese Institution bilden, hervorgegangen sind.
- (2) Historische Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die Gesamtheit der Originale oder der an ihre Stelle tretenden Dokumente, die über dreißig Jahre alt und im Einklang mit dem durch den Verwaltungsausschuss festgelegten Aktenplan im Katalog eingetragen sind. Für die Dokumente, die aus einem Gerichtsverfahren stammen, wird der Zeitraum von dreißig Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Verfahrens berechnet.
- (3) Der Aktenplan des Katalogs der historischen Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nach Maßgabe der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses geändert.

*Artikel 3***Hinterlegung der historischen Archive**

- (1) Der Gerichtshof der Europäischen Union überträgt seine historischen Archive zur Hinterlegung an das EHI zu den Bedingungen, die im vorliegenden Beschluss und in einer mit dem EHI zu diesem Zweck geschlossenen Vereinbarung festgelegt sind.
- (2) In der zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem EHI geschlossenen Vereinbarung werden die Haftungsfragen und die finanziellen Bedingungen der Hinterlegung, die Digitalisierung sowie die Kosten für Transport und Ablieferung der historischen Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union beim EHI festgelegt.
- (3) Absatz 1 hindert den Gerichtshof der Europäischen Union nicht daran, aus rechtlichen Gründen oder wenn es die ordnungsgemäße Funktionsweise erfordert, bestimmte Originale oder an ihre Stelle tretende Dokumente von der Hinterlegung auszuschließen.

*Artikel 4***Modalitäten der Öffnung der historischen Archive für die Öffentlichkeit**

- (1) Bevor das EHI Zugang zu einem hinterlegten Dokument gewährt, ersucht es um die Erlaubnis des Gerichtshofs der Europäischen Union. Dieser Antrag wird durch den Gerichtshof der Europäischen Union geprüft, insbesondere im Licht der Ausnahmen, die sich aus den Artikel 35 und 53 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie aus dessen Anhang I Artikel 7 Absatz 1 und aus Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 in geänderter Fassung ergeben. Eine Kategorie von Dokumenten kann zugänglich gemacht werden, sofern durch den Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt wird, dass keine dieser Ausnahmen anwendbar ist.
- (2) Die Anträge, die aus gerichtlichen Verfahren stammende Dokumente betreffen, werden von dem betreffenden Gericht geprüft, das sich nach den von ihm festgelegten Modalitäten vergewissert, dass keine der Ausnahmen des Artikels 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 der Gewährung des Zugangs entgegensteht. Dokumente, die dem Beratungsgeheimnis unterliegen, werden keinesfalls zugänglich gemacht.
- (3) Vorbehaltlich der Anwendung der vorstehenden Absätze 1 und 2 gewährt das EHI der Öffentlichkeit zu den bei ihm hinterlegten historischen Archiven des Gerichtshofs der Europäischen Union Zugang in Form von Kopien, sofern nicht der Benutzer ein besonderes und ordnungsgemäß begründetes Interesse daran geltend macht, gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 Zugang zum Original zu erhalten.
- (4) Die Modalitäten des Zugangs zu den vom Gerichtshof der Europäischen Union beim EHI abgelieferten historischen Archiven werden jeweils auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union und der des EHI im Rahmen der Präsentation des Katalogs und der Zugangsbedingungen dargestellt.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 2014.

*Der Kanzler*

A. CALOT ESCOBAR

*Der Präsident*

V. SKOURIS

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 — Europäische Kommission/  
Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-137/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2011/92/EU — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Art. 11 — Richtlinie 2010/75/EU — Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung] — Art. 25 — Zugang zu Gerichten — Abweichende nationale Verfahrensvorschriften)**

(2015/C 406/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und G. Wilms)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:* Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer)

**Gegenstand****Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen, indem sie

— gemäß § 46 VwVfG die Aufhebung von Entscheidungen aufgrund von Verfahrensfehlern auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie auf Fälle beschränkt, in denen der Rechtsbehelfsführer nachweist, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war;

— gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 in der durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 geänderten Fassung und § 73 Abs. 4 VwVfG die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden;

— gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 in der durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 geänderten Fassung in Verbindung mit dessen § 5 Abs. 1 in Verfahren, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet und vor dem 12. Mai 2011 abgeschlossen wurden, die Klagebefugnis von Umweltverbänden auf Rechtsvorschriften beschränkt hat, die Rechte Einzelner begründen;

- gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 in der durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 geänderten Fassung in Verbindung mit dessen § 5 Abs. 1 in Verfahren, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet und vor dem 12. Mai 2011 abgeschlossen wurden, den Umfang der gerichtlichen Prüfung von Rechtsbehelfen von Umweltverbänden auf Rechtsvorschriften beschränkt, die Rechte Einzelner begründen;
- gemäß § 5 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 in der durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 geänderten Fassung Verwaltungsverfahren, die vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet wurden, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnimmt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Europäische Kommission, die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 159 vom 26.5.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Oktober 2015 — Europäische Kommission/  
Hellenische Republik**

**(Rechtssache C-167/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem  
Abwasser — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird —  
Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Pauschalbetrag und  
Zwangsgeld)**

(2015/C 406/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

**Klägerin:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und E. Manhaeve)

**Beklagte:** Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um das Urteil Kommission/Griechenland (C-440/06, EU:C:2007:642) durchzuführen.

2. Für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils fort dauert, wird die Hellenische Republik verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ für jedes Halbjahr, um das sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil Kommission/Griechenland (C-440/06, EU:C:2007:642) nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zur vollständigen Durchführung des Urteils Kommission/Griechenland (C-440/06, EU:C:2007:642), ein Zwangsgeld in Höhe von 3 640 000 Euro zu zahlen, dessen tatsächliche Höhe am Ende jedes sechsmonatigen Zeitraums zu berechnen ist, indem der Gesamtbetrag für den jeweiligen Zeitraum um einen Prozentsatz reduziert wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der Einwohnerwerte der Gemeinden, deren Systeme zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser bis zum Ende dieses Zeitraums mit dem Urteil Kommission/Griechenland (C-440/06, EU:C:2007:642) in Einklang gebracht worden sind, zu der Anzahl der Einwohnerwerte jener Gemeinden steht, die am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils über keine solchen Systeme verfügen.
3. Die Hellenische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 10 Millionen Euro zu zahlen.
4. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 261 vom 11.8.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Grupo Itevelesa SL, Applus Iteuve Technology, Certio ITV SL, Asistencia Técnica Industrial SAE/OCA Inspección Técnica de Vehículos SA, Generalidad de Cataluña**

(Rechtssache C-168/14) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 49 AEUV und 51 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Richtlinie 2006/123/EG — Geltungsbereich — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2009/40/EG — Zugang zu Tätigkeiten der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen — Ausübung durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen — Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind — Zulassungssystem — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Sicherheit des Straßenverkehrs — Geografische Verteilung — Mindestentfernung zwischen den Stationen zur technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen — Marktanteilsschwelle — Rechtfertigung — Eignung, das angestrebte Ziel zu erreichen — Kohärenz — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 406/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Grupo Itevelesa SL, Applus Iteuve Technology, Certio ITV SL, Asistencia Técnica Industrial SAE

Beklagte: OCA Inspección Técnica de Vehículos SA, Generalidad de Cataluña

**Tenor**

1. Art. 51 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeiten von Stationen zur technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen, wie den von der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung bezeichneten, trotz des Umstands, dass die Betreiber dieser Stationen über eine Befugnis zur Stilllegung verfügen, wenn die Fahrzeuge bei der Prüfung Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unmittelbare Gefahr darstellen, nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne dieser Bestimmung verbunden sind.

2. Art. 51 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeiten von Stationen zur technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen, wie den von der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung bezeichneten, trotz des Umstands, dass die Betreiber dieser Stationen über eine Befugnis zur Stilllegung verfügen, wenn die Fahrzeuge bei der Prüfung Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unmittelbare Gefahr darstellen, nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne dieser Bestimmung verbunden sind.
3. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die die Genehmigung der Eröffnung einer Station zur technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen durch ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe unter die Bedingung stellt, dass zum einen eine Mindestentfernung zwischen dieser Station und den bereits genehmigten Stationen dieses Unternehmens oder dieser Unternehmensgruppe besteht und zum anderen dieses Unternehmen oder diese Unternehmensgruppe, wenn eine solche Genehmigung erteilt würde, keinen Marktanteil von über 50 % erhalte, es sei denn, dass diese Bedingung tatsächlich geeignet ist, die Ziele des Verbraucherschutzes und der Straßenverkehrssicherheit zu erreichen, und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen sein wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 175 vom 10.6.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Laufen — Deutschland) — Strafverfahren gegen Gavril Covaci**

**(Rechtssache C-216/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie 2010/64/EU — Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren — Verfahrenssprache — Strafbefehl, mit dem eine Geldstrafe verhängt wird — Einspruchsmöglichkeit in einer anderen als der Verfahrenssprache — Richtlinie 2012/13/EU — Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren — Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf — Zustellung eines Strafbefehls — Modalitäten — Verpflichtung des Beschuldigten zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten — Lauf der Einspruchsfrist ab der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten)**

(2015/C 406/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Laufen

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Gavril Covaci

**Tenor**

1. Die Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der es im Rahmen eines Strafverfahrens dem Beschuldigten, an den ein Strafbefehl gerichtet wird, nicht gestattet ist, gegen den Strafbefehl in einer anderen als der Verfahrenssprache schriftlich Einspruch einzulegen, auch wenn er dieser Sprache nicht mächtig ist, nicht entgegenstehen, sofern die zuständigen Behörden nicht gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie der Auffassung sind, dass der Einspruch im Hinblick auf das betreffende Verfahren und die Umstände des Einzelfalls ein wesentliches Dokument darstellt.

2. Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, nicht entgegenstehen, sofern der Beschuldigte tatsächlich über die volle Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl verfügt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 253 vom 4.8.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des KecsKeméti Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — György Balázs/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága**

(Rechtssache C-251/14) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Qualität von Dieselmotorkraftstoffen — Technische Spezifikation, die gegenüber dem Unionsrecht zusätzliche Qualitätsanforderungen stellt)

(2015/C 406/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

KecsKeméti Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: György Balázs

Beklagter: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

**Tenor**

1. Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, in seinem nationalen Recht für das Inverkehrbringen von Dieselmotorkraftstoffen gegenüber den Qualitätsanforderungen dieser Richtlinie zusätzliche Qualitätsanforderungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zum Flammpunkt festzulegen, da es sich nicht um eine auf Gesundheits- und Umweltaspekten beruhende technische Spezifikation von Dieselmotorkraftstoffen im Sinne der Richtlinie handelt.
2. Art. 1 Nrn. 6 und 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, eine nationale Norm wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende ungarische Norm MSZ EN 590:2009 als verbindlich vorzuschreiben.

3. Art. 1 Nr. 6 der Richtlinie 98/34 in der durch die Richtlinie 2006/96 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass eine Norm im Sinne dieser Bestimmung in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats verfügbar ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 8.9.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Oktober 2015 — Debonair Trading Internacional Ld<sup>a</sup>/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

**(Rechtssache C-270/14 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SÔ:UNIC — Ältere Gemeinschaftswortmarken und ältere nationale Wortmarke SO...?, SO...? ONE, SO...? CHIC — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Markenfamilie)**

(2015/C 406/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Debonair Trading Internacional Ld<sup>a</sup> (Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Debonair Trading Internacional Ld<sup>a</sup> trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 8.9.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Direktor na Agentsia „Mitnitsi“/Biovet AD**

**(Rechtssache C-306/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 92/83/EWG — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Art. 27 Abs. 1 Buchst. d — Befreiung von der harmonisierten Verbrauchsteuer — Ethylalkohol — Verwendung zur Reinigung und Desinfektion von Materialien und Räumen, die der Herstellung von Arzneimitteln dienen)**

(2015/C 406/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

Beklagte: Biovet AD

**Tenor**

Art. 27 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Befreiungsverpflichtung auf Ethylalkohol Anwendung findet, den ein Unternehmen zur Reinigung oder Desinfektion von der Herstellung von Arzneimitteln dienenden Materialien und Räumen einsetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 8.9.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hovioikeus — Finnland) — Nike European Operations Netherlands BV/Sportland Oy in Liquidation**

(Rechtssache C-310/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 4 und 13 — Insolvenzverfahren — Benachteiligende Handlungen — Klage auf Erstattung vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgter Zahlungen — Recht des Mitgliedstaats der Eröffnung des Insolvenzverfahrens — Recht eines anderen Mitgliedstaats, dem die betreffende Handlung unterliegt — Recht, nach dem „in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise ... angreifbar ist“ — Beweislast)*

(2015/C 406/10)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Helsingin hovioikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Nike European Operations Netherlands BV

Beklagte: Sportland Oy in Liquidation

**Tenor**

1. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass seine Anwendung voraussetzt, dass die betreffende Handlung nach dem für diese Handlung geltenden Recht (*lex causae*) unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles unanfechtbar ist.
2. Im Hinblick auf die Anwendung von Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 und in dem Fall, dass der Anfechtungsgegner bei einer Klage auf Nichtigkeit, Anfechtung oder Feststellung der relativen Unwirksamkeit einer Handlung eine Vorschrift des für diese Handlung geltenden Rechts (*lex causae*) geltend macht, nach der diese Handlung nur unter den in dieser Vorschrift vorgesehenen Umständen anfechtbar ist, obliegt es dem Anfechtungsgegner, das Nichtvorliegen dieser Umstände geltend zu machen und nachzuweisen.

3. Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass die Wendung „diese Handlung in keiner Weise ... angreifbar ist“ neben den insolvenzrechtlichen Vorschriften des für diese Handlung geltenden Rechts (*lex causae*) sämtliche Vorschriften und allgemeinen Grundsätze dieses Rechts erfasst.
4. Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass der Anfechtungsgegner bei einer Klage auf Nichtigkeit, Anfechtung oder Feststellung der relativen Unwirksamkeit einer Handlung nachweisen muss, dass das für diese Handlung geltende Recht (*lex causae*) in seiner Gesamtheit es nicht ermöglicht, diese Handlung anzufechten. Das mit einer solchen Klage befasste nationale Gericht kann nur dann davon ausgehen, dass der Anfechtende das Vorliegen einer Vorschrift oder eines Grundsatzes dieses Rechts, wonach diese Handlung angefochten werden kann, nachzuweisen hat, wenn es der Ansicht ist, dass der Anfechtungsgegner zuvor nach den allgemein anwendbaren Vorschriften seines nationalen Verfahrensrechts tatsächlich nachgewiesen hat, dass die betreffende Handlung nach diesem Recht unanfechtbar ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 292 vom 1.9.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa — Spanien) — Juan Miguel Iglesias Gutiérrez (C-352/14), Elisabet Rion Bea (C-353/14)/Bankia SA, Sección Sindical UGT, Sección Sindical CCOO, Sección Sindical ACCAM, Sección Sindical CSICA, Sección Sindical SATE, Fondo de Garantía Salarial**

**(Verbundene Rechtssachen C-352/14 und C-353/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 107 AEUV und 108 AEUV — Finanzkrise — Beihilfen für den Finanzsektor — Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt — Entscheidung der Europäischen Kommission — Einem Umstrukturierungsprozess unterworfenen Finanzunternehmen — Entlassung eines Arbeitnehmers — Nationale Vorschriften über die Höhe der Abfindungen)**

(2015/C 406/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Kläger:** Juan Miguel Iglesias Gutiérrez (C-352/14), Elisabet Rion Bea (C-353/14)

**Beklagte:** Bankia SA, Sección Sindical UGT, Sección Sindical CCOO, Sección Sindical ACCAM, Sección Sindical CSICA, Sección Sindical SATE, Fondo de Garantía Salarial

#### **Tenor**

Die Entscheidung C(2012) 8764 final der Kommission vom 28. November 2012 betreffend die Beihilfe der spanischen Behörden für die Umstrukturierung und Rekapitalisierung der BFA Gruppe sowie die Art. 107 AEUV und 108 AEUV, auf die sich die Entscheidung stützt, stehen der Anwendung nationaler Vorschriften, nach denen die einem Arbeitnehmer, dessen Entlassung für unstatthaft erklärt wird, geschuldete Abfindung über dem gesetzlichen Minimum liegt, im Rahmen eines Rechtsstreits über eine unter diese Entscheidung fallende Massenentlassung nicht entgegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles — Belgien) — Europäische Union/Axa Belgium SA

(Rechtssache C-494/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Beamte — Beamtenstatut — Art. 73, 78 und 85a — Verkehrsunfall — Nationales Recht betreffend eine Regelung der verschuldensunabhängigen Haftung — Forderungsübergang auf die Europäische Union — Begriff „Haftpflichtiger Dritter“ — Autonomer unionsrechtlicher Begriff — Begriff, der jede Person umfasst, die nach nationalem Recht den vom Geschädigten oder von seinen Rechtsnachfolgern erlittenen Schaden zu ersetzen hat — Leistungen, die nicht definitiv von der Union zu tragen sind)*

(2015/C 406/12)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Bruxelles

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europäische Union

Beklagte: Axa Belgium SA

### Tenor

1. Der Begriff „haftpflichtiger Dritter“ in Art. 85a Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind, in der durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 781/98 des Rates vom 7. April 1998 geänderten Fassung ist autonom und einheitlich auszulegen.
2. Der Begriff „haftpflichtiger Dritter“ im Sinne von Art. 85a Abs. 1 des mit der Verordnung Nr. 259/68 festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in der durch die Verordnung Nr. 781/98 geänderten Fassung umfasst jede Person, darunter die Versicherer, die nach nationalem Recht verpflichtet ist, den vom Geschädigten oder von seinen Rechtsnachfolgern erlittenen Schaden zu ersetzen.
3. Das mit der Verordnung Nr. 259/68 festgelegte Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in der durch die Verordnung Nr. 781/98 geänderten Fassung kann nicht dahin ausgelegt werden, dass im Rahmen einer Klage aus eigenem Recht nach Art. 85a Abs. 4 des Statuts die Leistungen, die die Union auf der Grundlage zum einen von Art. 73 des Statuts, mit dem die Risiken der Krankheit und des Unfalls abgedeckt werden sollen, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 78 des Statuts, der sich auf die Zahlung von Invalidengeld bezieht, zu erbringen hat, definitiv von ihr zu tragen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2015.

**Rechtsmittel der Herren Eugen Popp und Stefan M. Zech gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 6. November 2014 in der Rechtssache T-463/12, Eugen Popp und Stefan M. Zech gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. Januar 2015**

**(Rechtssache C-17/15 P)**

(2015/C 406/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Eugen Popp und Stefan M. Zech (Prozessbevollmächtigte: A. Kockläuner und O. Nilgen, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Müller-Boré & Partner Patentanwälte

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 26. Oktober 2015 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführer ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juli 2015 von der Vichy Catalán, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Juni 2015 in der Rechtssache T-302/15, Vichy Catalán/HABM — Hijos de Rivera (Fuente Estrella)**

**(Rechtssache C-399/15 P)**

(2015/C 406/14)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Vichy Catalán, S.A. (Prozessbevollmächtigter: R. Bercovitz Álvarez, abogado)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Hijos de Rivera (Fuente Estrella)

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben und stattdessen zu beschließen, dass ihre beim Gericht eingereichte Klage in der Rechtssache T-302/15 zulässig ist;
- die Kosten derjenigen bzw. jeder Partei aufzuerlegen, die sich zur Verteidigung des angefochtenen Beschlusses einlässt.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer), mit dem die Klage als unzulässig abgewiesen wurde, sei aus folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Verstoß gegen Art. 45 der Satzung des Gerichtshofs (kein Ausschluss beim Nachweis eines Zufalls oder eines Falls höherer Gewalt) unter den beiden folgenden Gesichtspunkten:

- a) Von der Rechtsmittelführerin sei, ohne ihr entsprechend Zeit zu gewähren, der Nachweis verlangt worden, dass die Absendung der Papierfassung der Klageschrift durch einen Zufall oder einen Fall höherer Gewalt verzögert worden sei. Ihr sei dadurch die Verteidigungsmöglichkeit genommen worden, und
  - b) im vorliegenden Fall habe ein Zufall vorgelegen.
2. Falsche Auslegung von Art. 43 § 6 der Verfahrensordnung.
  3. Rückwirkende Anwendung neuer Vorschriften der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Verfahrensordnung auf der alten Verfahrensordnung unterliegende Sachverhalte zum Nachteil der Rechtsmittelführerin.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 3. September 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. Juni 2015 in der Rechtssache T-527/13, Italien/Kommission**

**(Rechtssache C-467/15 P)**

(2015/C 406/15)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und P. Němečková)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Italienische Republik

#### **Anträge**

Die Europäische Kommission beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. Juni 2015, der Kommission am selben Tag mitgeteilt, in der Rechtssache T-527/13, Italienische Republik/Kommission, aufzuheben;
- die im ersten Rechtszug erhobene Klage abzuweisen und der Italienischen Republik die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

- 1) Das Gericht habe eine unzulässige Neuinterpretation und Umdeutung des im ersten Rechtszug geltend gemachten zweiten Klagegrundes vorgenommen. Dadurch habe es gegen den Dispositionsgrundsatz und gegen das Verbot verstoßen, einen auf die materielle Rechtmäßigkeit des Beschlusses bezogenen und von der Klägerin nicht rechtzeitig in der Klage vorgebrachten Klagegrund von Amts wegen zu prüfen.
- 2) Das Gericht habe in Bezug auf die Begriffe der neuen Beihilfe und der bestehenden Beihilfe gegen Art. 108 AEUV und Art. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 659/1999 <sup>(1)</sup> verstoßen. Im Besonderen habe es zu Unrecht festgestellt, dass eine Beihilfe trotz Nichterfüllung einer in der Vereinbarkeitsentscheidung auferlegten Bedingung als bestehend angesehen werden könne. Damit habe es die gefestigte Rechtsprechung missachtet, nach der die bloße Nichterfüllung solcher Bedingungen eine neue Beihilfe entstehen lasse und, mangels neuer Tatsachen, die eine anderslautende Beurteilung verlangten, eine neue Unvereinbarkeitsentscheidung begründe.

Des Weiteren habe das Gericht nach richtiger Zurückweisung der auf einen angeblichen Begründungsmangel bezogenen Rügen dieser Beurteilung gleich wieder widersprochen und der Kommission vorgeworfen, nicht aufgezeigt zu haben, dass die Nichterfüllung der Bedingung das Wesen der durch den Rat genehmigten Regelung beeinträchtige, und auf dieser Grundlage zu Unrecht angenommen, auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses wegen eines Rechtsfehlers entscheiden zu können.

Das Gericht habe dem in Art. 108 AEUV bestimmten institutionellen Gleichgewicht zwischen Rat und Kommission nicht ausreichend Rechnung getragen. Wenn der Rat einstimmig von seiner Befugnis Gebrauch mache, eine Beihilfe ausnahmsweise mit dem Binnenmarkt für vereinbar zu erklären, diese Erklärung aber an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpfe, stehe es der Kommission nicht zu, zu bestimmen, ob diese Bedingungen tatsächlich wesentlich sind oder ob ihre Nichterfüllung unsanktioniert bleiben dürfe.

- 3) Das Gericht habe hinsichtlich der auf neue Beihilfen und auf die missbräuchliche Anwendung von Beihilfen anwendbaren Verfahren gegen Art. 108 AEUV und die Art. 4, 6, 7, 14 und 16 der Verordnung Nr. 659/1999 verstoßen.

Nachdem das Gericht eingeräumt habe, dass die Missachtung der anlässlich der Genehmigung einer Beihilfe auferlegten Bedingungen durch einen Mitgliedstaat eine missbräuchliche Anwendung dieser Beihilfe darstelle, habe es die Relevanz der Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung der missbräuchlichen Anwendung von Beihilfen mit der Begründung verneint, dass die Kommission ihren Beschluss nicht auf diese gestützt habe und die Begriffe der neuen Beihilfe und der missbräuchlichen Anwendung einer Beihilfe sich gegenseitig ausschließen. Die Bestimmungen über die missbräuchliche Anwendung von Beihilfen seien jedoch, soweit hier relevant, mit den Bestimmungen über neue Beihilfen identisch. Das Gericht habe somit einen Rechtsfehler begangen, indem es die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses wegen einer rechtsfolgefreien falschen Einstufung der Beihilfe ausgesprochen habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Linz (Österreich) eingereicht am 7. September 2015 — Peter Schotthöfer & Florian Steiner GbR gegen Eugen Adelsmayr**

**(Rechtssache C-473/15)**

(2015/C 406/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bezirksgericht Linz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Peter Schotthöfer & Florian Steiner GbR

*Beklagter:* Eugen Adelsmayr

**Vorlagefragen**

1. Ist der in Artikel 18 AEUV verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung dahingehend auszulegen, dass für den Fall, dass ein Mitgliedsstaat in seiner Rechtsordnung eine Bestimmung wie Artikel 16 Abs. 2 Deutsches Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert hat, welche ein Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger an Drittstaaten vorsieht, dies auch auf Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten anzuwenden ist, die sich im betreffenden Mitgliedsstaat aufhalten?

2. Sind Artikel 19 Abs. 2 sowie Artikel 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein Auslieferungsersuchen eines Drittstaates betreffend einen auf dem Territorium des betreffenden Mitgliedsstaates aufhältigen Unionsbürger abzulehnen hat, sofern das dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Strafverfahren mitsamt Abwesenheitsurteil im Drittstaat nicht mit dem völkerrechtlichen Mindeststandard und den abdingbaren Grundsätzen der öffentlichen Ordnung der Union („ordre public“) sowie dem Grundsatz eines fairen Verfahrens vereinbar war?
3. Ist schließlich der in Artikel 50 Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes geschützte Grundsatz des „ne bis in idem“ dahingehend auszulegen, dass für den Fall einer Erstverurteilung in einem Drittstaat und einer nachfolgenden Verfahrenseinstellung mangels tatsächlichen Grundes zur weiteren Verfolgung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein Hemmnis für die weitere Verfolgung durch den Drittstaat erwächst?
4. Ist für den Fall der Bejahung einer der drei Fragen 1. bis 3. insbesondere Artikel 6 Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Recht auf Freiheit“) dahingehend auszulegen, dass ein Unionsbürger im Falle eines Auslieferungsersuchens eines Drittstaates auch nicht in Auslieferungshaft genommen werden darf?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. September 2015 von der Westermann Lernspielverlag GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-333/13, Westermann Lernspielverlag GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

**(Rechtssache C-482/15 P)**

(2015/C 406/17)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Westermann Lernspielverlag GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann und M. C. Maier)

*Andere Partei des Verfahrens:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-333/13 vom 15. Juli 2015 aufzuheben,
- die Sache zur weiteren Erörterung an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Beklagten im Verfahren vor dem Gericht die Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise, sollte der Gerichtshof zu dem Schluss kommen, dass das Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 gegenstandslos geworden ist, weil die Marke der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM, auf der der Widerspruch beruhte, mit Wirkung vom 13. Juni 2013 in Gänze für verfallen erklärt wurde,

- zu erklären, dass das vorliegende Rechtsmittel gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das vorliegende Rechtsmittel ist auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Verteidigungsrechte, insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör,

2. Verstoß gegen den Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren,
3. Verstoß gegen Art. 69 Buchst. c und d der Verfahrensordnung des Gerichts,
4. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMV<sup>(1)</sup>.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin wurde ihr Grundrecht auf rechtliches Gehör vom Gericht nicht beachtet, da (1) der Kanzler des Gerichts sie am 3. Juli 2015 darüber informiert habe, dass ihr Vorbringen — die Mitteilung an das Gericht, dass die die Grundlage des Widerspruchs bildende Marke *ex tunc* nicht mehr bestehe — nicht berücksichtigt werden könne, und da (2) im Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 in keiner Weise erwähnt worden sei, dass die Marke der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM, auf die der Widerspruch hauptsächlich gestützt gewesen sei, zum Zeitpunkt des Urteils nicht mehr existiert habe.

Das Gericht habe das Grundrecht der Rechtsmittelführerin auf ein faires Verfahren verletzt, da es (1) ihren Antrag auf eine Aussetzung des Verfahrens abgelehnt und in der Folge den Umstand verkannt habe, dass der von der Rechtsmittelführerin am 13. Juni 2013 gestellte Antrag auf Erklärung des Verfalls sowie der von ihr am 5. Januar 2015 gegen die Marke der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM gestellte, auf einem absoluten Grund beruhende Antrag auf Löschung rechtmäßige Verteidigungsmittel darstellten, die sich unmittelbar auf das Ergebnis des vorliegenden Verfahrens auswirkten, und (2) es abgelehnt habe, die Stellungnahme der Rechtsmittelführerin vom 12. Juni 2015 zu berücksichtigen.

Das Gericht habe gegen Art. 69 Buchst. c und d seiner Verfahrensordnung verstoßen, als es beide Anträge der Rechtsmittelführerin auf Aussetzung des Verfahrens ohne jede Begründung abgelehnt habe, obwohl der Beklagte in beiden Fällen keine Einwände gegen eine solche Aussetzung gehabt habe und die Rechtsmittelführerin in der Sache begründet habe, warum sich eine Aussetzung des Verfahrens als erforderlich dargestellt habe.

Das Gericht habe gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMV verstoßen, weil es einen Rechtsfehler begangen und relevante Tatsachen des Falls verfälscht habe, da die Beurteilung der Verwechslungsgefahr auf einer Marke beruht habe, die am 22. Mai 2015 mit Wirkung vom 13. Juni 2013 für verfallen erklärt worden sei, also ab einem Zeitpunkt, bevor die jetzige Rechtsmittelführerin am 17. Juni 2013 ihre Klage beim Gericht erhoben und das Gericht seine Entscheidung erlassen habe. Folglich hätte die Gemeinschaftsmarke Nr. 003915121 der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM mit den Wort- und Bildbestandteilen: zum Zeitpunkt des Urteils am 15. Juli 2015 nicht berücksichtigt werden können und es hätten darauf auch keine Schlussfolgerungen gestützt werden können.

Schließlich beantragt die Rechtsmittelführerin für den Fall, dass der Gerichtshof zu dem Schluss kommen sollte, dass das Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 gegenstandslos geworden sei, weil die Marke der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM, auf der der Widerspruch beruht habe, mit Wirkung vom 13. Juni 2013 in Gänze für verfallen erklärt worden sei, zu erklären, dass das vorliegende Rechtsmittel gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 17. September 2015 — CTL Logistics GmbH gegen DB Netz AG**

**(Rechtssache C-489/15)**

(2015/C 406/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Berlin

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* CTL Logistics GmbH

*Beklagte:* DB Netz AG

## Vorlagefragen

1. Sind Regelungen des Europarechts, insbesondere Art. 30 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Uabs. 1, Abs. 6 RL 2001/14/EG (<sup>1</sup>) dahingehend auszulegen, dass Rückforderungen von Fahrwegnutzungsentgelten, die zwischen einem Infrastrukturbetreiber und einem Antragsteller in einem Rahmenvertrag vereinbart oder bestimmt worden sind, ausgeschlossen sind, soweit diese nicht über die vor der nationalen Regulierungsstelle vorgesehenen Verfahren und die entsprechenden gerichtlichen Verfahren, die diese Entscheidungen der Regulierungsstelle nachgeprüft haben, geltend gemacht werden?
2. Sind Regelungen des Europarechts, insbesondere Art. 30 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Uabs. 1, Abs. 6 RL 2001/14/EG dahingehend auszulegen, dass Rückforderungen von Fahrwegnutzungsentgelten, die zwischen einem Infrastrukturbetreiber und einem Antragsteller in einem Rahmenvertrag vereinbart oder bestimmt worden sind, ausgeschlossen sind, wenn nicht zuvor die nationale Regulierungsstelle mit den strittigen Fahrwegnutzungsentgelten befasst worden ist?
3. Ist eine zivilgerichtliche Überprüfung der Billigkeit von Fahrwegnutzungsentgelten auf Grundlage einer nationalen zivilrechtlichen Norm, die es Gerichten erlaubt, bei einseitiger Leistungsbestimmung durch eine Partei diese auf die Billigkeit der Leistungsbestimmung hin zu kontrollieren und gegebenenfalls durch eigene Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen, mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar, die den Infrastrukturbetreiber zur Einhaltung genereller Vorgaben für die Entgeltbemessung wie das Kostendeckungsgebot (Art. 6 Abs. 1 RL 2001/14/EG) oder die Berücksichtigung von Kriterien der Markttragfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 RL 2001/14/EG) verpflichten?
4. Falls die Frage zu 3. bejaht wird: Muss das Zivilgericht bei seiner Ermessensausübung Maßstäbe der RL 2001/14/EG zur Fahrwegnutzungsentgeltfestsetzung beachten, wenn ja, welche?
5. Ist die zivilgerichtliche Prüfung der Billigkeit von Entgelten auf Grund der in 3. genannten nationalen Norm mit dem Europarecht insoweit vereinbar, als die Zivilgerichte in Abweichung von den allgemeinen Entgeltgrundsätzen und -höhen des Betreibers der Schienenwege das Entgelt festlegen, obgleich der Betreiber der Schienenwege unionsrechtlich zur diskriminierungsfreien Gleichbehandlung aller Zugangsberechtigten verpflichtet ist (Art. 4 Abs. 5 RL 2001/14/EG)?
6. Ist die zivilgerichtliche Billigkeitsüberprüfung von Entgelten eines Infrastrukturbetreibers unter dem Gesichtspunkt mit dem Unionsrecht vereinbar, dass das Unionsrecht von der Zuständigkeit der Regulierungsstelle ausgeht, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betreiber der Infrastruktur und den Zugangsberechtigten über die Fahrwegnutzungsentgelte oder über die Höhe oder Struktur der Fahrwegnutzungsentgelte, die der Zugangsberechtigte zu zahlen hat oder hätte, zu entscheiden (Art. 30 Abs. 5 Uabs. 3 RL 2001/14/EG) und die Regulierungsstelle angesichts einer potenziellen Vielzahl von Streitigkeiten vor unterschiedlichen Zivilgerichten die einheitliche Anwendung des Eisenbahnregulierungsrechts nicht mehr gewährleisten könnte (Art. 30 Abs. 3 RL 2001/14/EG)?

7. Ist es mit Unionsrecht, insb. Art. 4 Abs. 1 der RL 2001/14/EG vereinbar, wenn nationale Vorschriften eine ausschließlich einzelkostenbasierte Berechnung sämtlicher Fahrwegnutzungsentgelte der Infrastrukturbetreiber verlangen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung; ABl. L 75, S. 29.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. September 2015 von der Ori Martin SA gegen das Urteil des Gerichts  
(Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-389/10 und T-419/10**

**(Rechtssache C-490/15 P)**

(2015/C 406/19)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Ori Martin SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Belotti und P. Ziotti)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil insoweit aufzuheben, als das Gericht erster Instanz der Europäischen Union mit ihm ihre Klage in der Rechtssache T-419/10 in dem Teil abgewiesen hat, mit dem sie die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses wegen rechtswidriger Erstreckung der gesamtschuldnerischen Haftung auf die Rechtsmittelführerin für die Handlungen der von ihr kontrollierten SLM beantragt hat; das Urteil wegen Verstoßes gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte aufzuheben oder, hilfsweise, der Rechtsmittelführerin eine angemessene Entschädigung zuzusprechen;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil abzuändern, indem der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst endgültig entscheidet und in Wahrnehmung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die verhängte Geldbuße unter Berücksichtigung des Folgenden herabsetzt (i) der Prozessergebnisse des Verfahrens im ersten Rechtszug, (ii) der zum Zeitpunkt der beanstandeten Tatsachen geltenden Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen und (iii) der kürzeren Beteiligung am Kartell, die für SLM/ORI Ende 1999 begann, dem einzigen Zeitpunkt, für den es in den Akten übereinstimmende Anhaltspunkte zur Stützung der Behauptung einer solchen Beteiligung gibt;
- jedenfalls der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

ORI macht im Wesentlichen fünf Rechtsmittelgründe geltend, die zeigen sollen, dass das Gericht

- a) in unverhältnismäßiger und mit den Prozessergebnissen nicht zu vereinbarenden Weise die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße neu festgesetzt habe und damit gegen Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte und gegen die gefestigten Grundsätze des Unionsrechts hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Strafen im Kartellrecht und hinsichtlich der Begründungspflicht verstoßen habe;

- b) in Bezug auf den Grundsatz der persönlichen Haftung, auf den das Wettbewerbsrecht der Union gestützt sei, dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen habe, dass es die gesamtschuldnerische Haftung rechtswidrig auf die Rechtsmittelführerin erstreckt habe, die an den vorgeworfenen Tatsachen nicht beteiligt gewesen sei;
- c) in Bezug auf das Verbot der rückwirkenden Anwendung ungünstiger Strafvorschriften gegen das Unionsrecht, insbesondere Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte, verstoßen habe;
- d) seine gerichtliche Kontrolle unvollständig ausgeübt habe, inklusive einer offenkundig fehlerhaften Würdigung der Prozessergebnisse und eines Begründungsmangels;
- e) gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte verstoßen habe, da die Rechtssache nicht innerhalb einer angemessenen Frist geprüft worden sei.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am  
21. September 2015 — Agenzia delle Entrate/Marco Identi**

**(Rechtssache C-493/15)**

(2015/C 406/20)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Agenzia delle Entrate

*Kassationsbeschwerdegegner:* Marco Identi

**Vorlagefrage**

Sind Art. 4 Abs. 3 EUV und die Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388<sup>(1)</sup> zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Bestimmung im Bereich der Mehrwertsteuer entgegenstehen, die das Erlöschen der Mehrwertsteuerschulden von Personen vorsieht, die dem Restschuldbefreiungsverfahren nach den Art. 142 und 143 des Königlichen Dekrets Nr. 267/1942 unterliegen?

---

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Frosinone (Italien), eingereicht am 23. September 2015  
— Strafverfahren gegen Antonio Paolo Conti**

**(Rechtssache C-504/15)**

(2015/C 406/21)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Frosinone

## Partei des Ausgangsverfahrens

Antonio Paolo Conti

## Vorlagefrage

Sind die Art. 49 ff. und 56 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wie sie insbesondere im Licht der vom Gerichtshof im Urteil vom 16. Februar 2012 (verbundene Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, ECLI:EU:C:2012:80) aufgestellten Grundsätze ergänzt worden sind, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, die die Pflicht vorsieht, den Gebrauch der im Eigentum stehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, die das Netz der Spielverwaltung und -annahme bilden, bei Einstellung der Tätigkeit aufgrund des Ablaufs der Konzession oder aufgrund von Verfalls- oder Widerrufsentscheidungen unentgeltlich zu übertragen?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2015 von der Siderurgica Latina Martin SpA (SLM) gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-389/10 und T-419/10**

**(Rechtssache C-505/15 P)**

(2015/C 406/22)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Siderurgica Latina Martin SpA (SLM) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Belotti und P. Ziotti)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die der SLM einzel- und gesamtschuldnerisch auferlegte Geldbuße herabzusetzen, wobei hauptsächlich Folgendes zu berücksichtigen ist: (i) die Prozessergebnisse des Verfahrens im ersten Rechtszug; (ii) die zum Zeitpunkt der beanstandeten Tatsachen geltenden Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen; (iii) die untergeordnete Rolle und die kürzere Beteiligung am Kartell, die für SLM Ende 1999 begann, dem einzigen Zeitpunkt, für den es in den Akten übereinstimmende Anhaltspunkte gibt, die die Behauptung einer solchen Beteiligung unstreitig stützen können;
- eine angemessene Entschädigung für die administrativen Verzögerungen zuzusprechen, die die Behandlung des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung durch die Kommission gekennzeichnet haben, was vom Gericht völlig vernachlässigt worden ist;
- ihr für ihr rechtzeitiges Geständnis die Anwendung der Kronzeugenregelung zu gewähren;
- eine angemessene Entschädigung für die prozessualen Verzögerungen zuzusprechen;
- jedenfalls der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt im Wesentlichen sechs Rechtsmittelgründe vor, die zeigen sollen, dass das Gericht

- in einer mit den Prozessergebnissen nicht zu vereinbarenden Weise die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße unzureichend abgeändert und damit gegen Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte und gegen die gefestigten Grundsätze des Unionsrechts hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Strafen im Kartellrecht und hinsichtlich der Begründungspflicht verstoßen habe;

- durch Nichtanwendung der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen in Bezug auf das Verbot der rückwirkenden Anwendung ungünstiger Strafvorschriften gegen das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte, verstoßen habe;
- seine gerichtliche Kontrolle unvollständig ausgeübt habe und damit auch gegen Art. 48 der Charta der Grundrechte verstoßen habe, inklusive einer offenkundig fehlerhaften Würdigung der inkohärenten Prozessergebnisse, Parteilichkeit und eines Begründungsmangels;
- es versäumt habe, Stellung zu nehmen zur gerügten mangelhaften Verfahrensführung der Kommission durch die Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung, den die Kommission erst sechs Jahre nach dessen Einbringung beantwortet habe;
- den besonderen Charakter des Antrags der Rechtsmittelführerin auf Anwendung der Kronzeugenregelung verkannt habe und zu der paradoxalen und offenkundig unbilligen Schlussfolgerung gelangt sei, dass nur den Urhebern eines Kartells Sanktionsminderungen wegen geleisteter Zusammenarbeit zugute kommen könnten, da sie über Beweismittel verfügten, die einen Mehrwert darstellten und die andere Unternehmen mit einer untergeordnete Rolle im Kartell nicht haben könnten;
- durch eine Verfahrensdauer von fünf Jahren bis zur Urteilsfindung gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte verstoßen habe, der das Recht auf Verhandlung der Sache innerhalb einer angemessenen Frist sichere.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. September 2015 von Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals BV gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-47/10, Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV, Akros Chemicals Ltd/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-516/15 P)**

(2015/C 406/23)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH und Akzo Nobel Chemicals BV (Prozessbevollmächtigte: C. Swaak, R. Wesseling, advocaten)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Akros Chemicals Ltd

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-47/10 aufzuheben, soweit entschieden wurde, dass die ursprünglich gegen die Akzo Nobel Chemicals GmbH und die Akzo Nobel Chemicals B.V. wegen ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung verhängten Geldbußen nach der Nichtigerklärung dieser Geldbußen durch das Gericht gleichwohl gegen die Akzo Nobel N.V. festgesetzt werden können,
- die Entscheidung von 2009 für nichtig zu erklären, soweit die Beteiligung der Akzo Nobel Chemicals GmbH und der Akzo Nobel Chemicals B.V. an den Zuwiderhandlungen festgestellt wurde, insbesondere Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Entscheidung,
- die Entscheidung von 2009 für nichtig zu erklären, soweit der Akzo Nobel N.V. die Verantwortlichkeit für das rechtswidrige Verhalten der Akzo Nobel Chemicals GmbH und der Akzo Nobel Chemicals B.V. zugerechnet und/oder eine Geldbuße gegen sie festgesetzt wurde, insbesondere Art. 1 Abs. 1 Buchst. a für den Zeitraum 24. Februar 1987 bis 28. Juni 1993 und Art. 1 Abs. 2 Buchst. a für den Zeitraum 11. September 1991 bis 28. Juni 1993 und/oder Art. 2 Nrn. 6 und 23, oder hilfsweise

- das Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-47/10 aufzuheben und die Rechtssache im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen und
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihres Rechtsmittels tragen die Rechtsmittelführerinnen vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Anwendung der Regeln zur Haftung von Muttergesellschaften begangen, als es entschieden habe, dass die ursprünglich gegen die Tochtergesellschaften verhängten, aber vom Gericht für nichtig erklärten Geldbußen gleichwohl gegen die Akzo Nobel N.V. festgesetzt werden könnten.

In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Haftung einer Muttergesellschaft ausschließlich von der ihrer Tochtergesellschaften abgeleitet sei, könne die Haftung dieser Muttergesellschaft nicht über das hinausgehen, wofür ihre Tochtergesellschaften letztlich einstehen müssten. Folglich hätte die Nichtigerklärung der gegen die Akzo Nobel Chemicals GmbH und die Akzo Nobel Chemicals B.V. verhängten Geldbußen zur Nichtigerklärung der gegen die Akzo Nobel N.V. festgesetzten Geldbuße führen müssen.

Dies gelte im vorliegenden Fall umso mehr, als die Nichtigerklärung der gegen die die Akzo Nobel Chemicals GmbH und die Akzo Nobel Chemicals B.V. verhängten Geldbußen auch zur Nichtigerklärung der gesamten Entscheidung gegenüber diesen beiden juristischen Personen hätte führen müssen.

Im Jahr 2011 habe die Kommission auf das ArcelorMittal-Urteil des Gerichtshofs hin feststellen müssen, dass ihre Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen gegen Elementis und Ciba/BASF verjährt gewesen sei. Sie habe daraufhin entschieden, ihre Entscheidung von 2009 insgesamt zurückzunehmen, soweit sie an juristische Personen dieser beiden Unternehmensgruppen gerichtet gewesen sei.

Hätte die Kommission gegenüber der Akzo Nobel Chemicals GmbH und der Akzo Nobel Chemicals B.V., die sich in der gleichen Situation befunden hätten, die gleiche Vorgehensweise gewählt, hätte sie ihre Entscheidung, mit der die Beteiligung dieser Unternehmen an der Zuwiderhandlung zunächst festgestellt worden sei, zurückgenommen. Wären diese gleichen Situationen gleichbehandelt worden, wäre die Frage der Haftungszurechnung nie aufgetreten, da von vorneherein weder Bedarf noch eine rechtliche Grundlage dafür bestanden habe, der Akzo Nobel N.V. eine Haftung zuzurechnen.

---

### **Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2015 von Trafilerie Meridionali SpA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-422/10**

**(Rechtssache C-519/15 P)**

(2015/C 406/24)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Trafilerie Meridionali SpA (Prozessbevollmächtigte: P. Ferrari, G. M. T. Lamicela, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Teil des Urteils, mit dem der Klagegrund zurückgewiesen wird, nach dem der Club Europa nicht ihr zugerechnet werden kann — und zwar auch nicht für den Zeitraum vom 9. Oktober 2000 bis einschließlich 19. September 2002 –, sowie den Teil des Urteils, der die gegen sie verhängte Geldbuße betrifft (Nrn. 3 und 4 des Tenors), aufzuheben und folglich den Anträgen, die hierzu bereits im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Gericht gestellt worden sind, — auch hinsichtlich der Geldbuße — stattzugeben; hilfsweise, die genannten Teile des Urteils aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs entscheidet;

- den Teil des Urteils, mit dem der Klagegrund zurückgewiesen wird, nach dem in Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch ihr eine Herabsetzung der Geldbuße wegen fehlender Leistungsfähigkeit zu gewähren ist, sowie den Teil des Urteils, der die gegen sie verhängte Geldbuße betrifft (Nrn. 3 und 4 des Tenors), aufzuheben und folglich den Anträgen, die hierzu bereits im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Gericht gestellt worden sind, — auch hinsichtlich der Geldbuße — stattzugeben; hilfsweise, die genannten Teile des Urteils aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs entscheidet;
- den Teil des Urteils aufzuheben, der die Bemessung der gegen sie verhängten Geldbuße betrifft (Nr. 3 des Tenors), und den Rechtsstreit mit einer eigenen Entscheidung zu beenden; hilfsweise, den genannten Teil des Urteils aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs entscheidet;
- den Teil des Urteils aufzuheben, worin das Gericht ihr die Kosten auferlegt, die ihr im erstinstanzlichen Verfahren in der Hauptsache — also der Rechtssache T-422/10 — entstanden sind (Nr. 5 des Tenors), und diese Kosten zumindest zum Teil der Kommission aufzuerlegen;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Kommission aufzuerlegen;
- festzustellen, dass das Gericht seine Pflicht aus Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt hat, den ihm von ihr vorgelegten Rechtsstreit in der Rechtssache T-422/10 innerhalb angemessener Frist zu entscheiden;
- jede andere Maßnahme zu erlassen, die das Gericht für zweckmäßig erachtet.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Erster Rechtsmittelgrund**, betreffend die Zurechnung des Club Europa an die Rechtsmittelführerin. Verfälschung der Beweise. Auslegung und Beurteilung der Beweise grob unangemessen.

Das Gericht habe dadurch, dass es den Klagegrund zurückgewiesen habe, nach dem der Club Europa nicht der Rechtsmittelführerin zugerechnet werden könne — und zwar auch nicht für den Zeitraum vom 9. Oktober 2000 bis einschließlich 19. September 2002 –, insofern einen Rechtsfehler begangen, als es die Beweise verfälscht habe oder sie grob unangemessen ausgelegt und beurteilt habe. In Anbetracht dessen sei das Urteil auch hinsichtlich der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße fehlerhaft.

2. **Zweiter Rechtsmittelgrund**, betreffend die der Rechtsmittelführerin nicht gewährte Herabsetzung der Geldbuße wegen fehlender Leistungsfähigkeit. Begründungsmangel. Verstoß gegen Art. 36 und Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs. Verstoß gegen Art. 117 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es nicht die Gründe sachgerecht erläutert habe — auch nicht implizit –, aus denen es den Klagegrund betreffend die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Kommission bei der Berücksichtigung der fehlenden Leistungsfähigkeit zurückgewiesen habe, weshalb die Rechtsmittelführerin nicht die Gründe kennen könne, auf die das Urteil gestützt sei, und der Gerichtshof nicht über ausreichende Informationen verfüge, um seine Nachprüfung auszuüben. Darüber hinaus habe das Gericht für seine Entscheidung zu diesem Punkt wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt. In Anbetracht dessen sei das Urteil auch hinsichtlich der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße fehlerhaft.

3. **Dritter Rechtsmittelgrund**, betreffend die vom Gericht zur Neufestsetzung der Geldbuße herangezogene Methode. Begründungsmangel. Verstoß gegen Art. 36 und Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs. Verstoß gegen Art. 117 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es nicht angemessen erläutert habe, nach welchen Gesichtspunkten es die gegenüber der Rechtsmittelführerin neu festgesetzte Geldbuße bemessen habe, insbesondere nicht, welches „Gewicht“ es den verschiedenen in diesem Zusammenhang maßgeblichen Sachverhaltselementen beigemessen habe. Wegen dieses Versäumnisses könne u. a. nicht überprüft werden, ob das Gericht die Geldbuße dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß bemessen habe.

4. **Vierter Rechtsmittelgrund**, betreffend die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Gericht.

Der Erfolg eines oder beider der in den Abschnitten B bzw. C der Rechtsmittelschrift genannten Rechtsmittelgründe müsse sich auch in dem Ergebnis niederschlagen, zu dem das Gericht in den Rn. 411 und 412 des Urteils gelangt sei und wonach jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen habe. Daher sei auch der Teil des Urteils aufzuheben, worin der Rechtsmittelführerin die Kosten auferlegt würden, die ihr im erstinstanzlichen Verfahren in der Hauptsache — also der Rechtssache T-422/10 — entstanden seien, und seien diese Kosten zumindest zum Teil der Kommission aufzuerlegen.

5. **Fünfter Rechtsmittelgrund**, betreffend den Anspruch auf Rechtsschutz innerhalb einer angemessenen Frist. Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die Rechtsmittelführerin bringt vor, das Gericht habe seine Pflicht verletzt, den ihm von ihr vorgelegten Rechtsstreit in der Rechtssache T-422/10 innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, und somit gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

---

**Klage, eingereicht am 29. September 2015 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-521/15)**

(2015/C 406/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Kläger:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss (EU) 2015/1289<sup>(1)</sup> des Rates vom 13. Juli 2015 zur Verhängung einer Geldbuße gegen Spanien wegen der Manipulation von Defizitdaten in der Autonomen Gemeinschaft Valencia für nichtig zu erklären oder,

— hilfsweise, die Geldbuße dadurch herabzusetzen, dass sie lediglich für Zeiten nach dem 13. Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1173/2011<sup>(2)</sup>, erhoben wird, und

— dem Beklagten auf jeden Fall die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

### Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1173/2011 und Art. 2 Abs. 1 und 3 des Beschlusses 2012/678/EU<sup>(3)</sup> unter Missachtung der Verteidigungsrechte des Königreichs Spanien

Der Kläger rügt, noch bevor eine Akte angelegt worden sei, sei unter Missachtung des in dem Beschluss 2012/678 festgelegten Verfahrens eine Untersuchung durchgeführt worden. Dabei sei unter Missachtung der Verteidigungsrechte Spaniens Material verwendet worden, das bei Besuchen erlangt worden sei, die nicht die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 dieses Beschlusses erfüllten.

### Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung in Bezug auf die Zusammensetzung des Ermittlungsteams

Die Tatsache, dass die Voruntersuchungen von denselben Personen durchgeführt worden seien, verstoße gegen den Grundsatz der objektiven Unparteilichkeit. Bei der Beurteilung der ernststen und gravierendsten Indizien, die vor Einleitung der Ermittlungen bewertet worden seien, habe für das Ermittlungsteam ein begründetes Risiko bestanden, im Wege einer Bestätigung und Rückschau zu einer verzerrten Beurteilung zu kommen. Das Ermittlungsteam sei so zusammengesetzt gewesen, dass seine Unparteilichkeit objektiv beeinträchtigt gewesen sei.

### Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1173/2011, denn Spanien habe keine grob fahrlässige oder absichtliche Manipulation oder falsche Darstellung wichtiger Defizit- und Schuldendaten vorgenommen

Erstens liege keine Manipulation oder falsche Darstellung statistischer Daten vor. Es handele sich vielmehr um eine bloße Änderung von Defizit- und Schuldendaten. Diese Änderung sei klar und angemessen erläutert worden. Zweitens fielen die Daten, die angeblich manipuliert worden seien, keineswegs unter die Aufsichtsbefugnisse, die den Unionsorganen in den Art. 121 und 126 AEUV eingeräumt seien. Darüber hinaus sei das Verhalten Spaniens nicht als grob fahrlässig anzusehen, da die spanischen Behörden den Fehler entdeckt und der Kommission unverzüglich zur Kenntnis gebracht hätten. Außerdem hätten sie überaus sorgfältig und rasch gehandelt.

### Unverhältnismäßigkeit der Sanktion im Hinblick auf den für ihre Bemessung zugrunde gelegten Bezugszeitraum

Der Zeitraum, auf den sich die Sanktion beziehe, beschränke sich auf die Daten, die in den Mitteilungen ab 2012 über Sachverhalte enthalten gewesen seien, die sich nach dem 13. Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1173/2011, ereignet hätten. In den Referenzbetrag dürften demzufolge nur Daten eingehen, die sich auf im Jahr 2011 verbuchte Rechnungen bezögen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198, S. 19.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306, S. 1).

<sup>(3)</sup> Delegierter Beschluss 2012/678/EU der Kommission vom 29. Juni 2012 über Untersuchungen und Geldbußen in Zusammenhang mit der Manipulation von Statistiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306, S. 21).

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. September 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-389/10 und T-419/10**

**(Rechtssache C-522/15 P)**

(2015/C 406/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und V. Bottka)

Andere Parteien des Verfahrens: Siderurgica Latina Martin SpA (SLM), Ori Marin SA

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- (i) das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit damit der Grundbetrag der gegen SLM verhängten Geldbuße herabgesetzt und festgestellt wird, dass in dem angefochtenen Beschluss nicht berücksichtigt wurde, dass SLM während eines Teils der Zuwiderhandlung nicht an den externen Bereichen des Club Italia beteiligt war;
- (ii) das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit damit die gegen SLM verhängte Geldbuße auf 1 956 Mio. Euro herabgesetzt und die gegen SLM gesamtschuldnerisch mit Ori Martin festgesetzte Geldbuße aufgehoben wurde;
- (iii) der Gerichtshof möge im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die Höhe der festzusetzenden Geldbuße entsprechend dem Antrag der Kommission neu berechnen;
- (iv) den Klägerinnen im ersten Rechtszug die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

- (i) Das Gericht habe die Tatsachen verfälscht, indem es zu Unrecht festgestellt habe, dass sich der Grundbetrag der mit dem angefochtenen Beschluss gegen SLM verhängten Geldbuße auf 19,8 Mio. Euro belaufen habe, statt — wie mit dem zweiten Berichtigungsbeschluss festgesetzt — 15,965 Mio. Euro, davon 14 Mio. Euro gesamtschuldnerisch mit Ori Martin.
- (ii) Das Gericht habe bei der Anwendung der Regeln im Bereich der gesamtschuldnerischen Haftung für Geldbußen und bei der Berechnung der Obergrenze von 10 % einen Rechtsfehler begangen, da es den Endbetrag der Geldbuße, für die SLM hafte, unter Anwendung der gesetzlichen Obergrenze von 10 % ihres im Referenzjahr erzielten Gesamtumsatzes nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>(1)</sup> auf 1 956 Mio. Euro festgesetzt habe. Im vorliegenden Fall hätte in dem Urteil angegeben werden müssen, dass SLM nicht nur einzelschuldnerisch zur Zahlung von 1 956 Mio. Euro, sondern gesamtschuldnerisch mit Ori Marin zusätzlich auch zur Zahlung von 13,3 Mio. Euro verpflichtet gewesen sei. Die Berechnung der Obergrenzen müsse nämlich getrennt erfolgen, für SLM einzelschuldnerisch in Bezug auf den Zeitraum der Beteiligung an der Zuwiderhandlung, in dem sie nicht von Ori Marin kontrolliert worden sei (die Obergrenze in Bezug auf den weltweiten Umsatz von SLM), und für SLM und Ori Martin gesamtschuldnerisch in Bezug auf den Zeitraum, in dem die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft kontrolliert worden sei (die Obergrenze in Bezug auf den weltweiten Umsatz von Ori Martin, die im vorliegenden Fall nicht erreicht worden sei).

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Oktober  
2015 — Gert Folk**

**(Rechtssache C-529/15)**

(2015/C 406/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführer: Gert Folk

**Vorlagefragen:**

1. Findet die Richtlinie 2004/35/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 und die Richtlinie 2009/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009, ABl. 140 vom 5. Juni 2009, S 114 (Umwelthaftungs-Richtlinie) auch auf Schäden Anwendung, die zwar auch noch nach dem in Artikel 19 Absatz 1 der Umwelthaftungs-Richtlinie genannten Datum auftreten, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum bewilligten und in Betrieb genommenen Anlage (Wasserkraftanlage) herrühren und von einer wasserrechtlichen Bewilligung gedeckt sind?
2. Steht die Umwelthaftungs-Richtlinie, insbesondere deren Artikel 12 und 13, einer nationalen Vorschrift entgegen, welche es Fischereiberechtigten verwehrt, ein Prüfungsverfahren im Sinn des Artikels 13 der Umwelthaftungs-Richtlinie in Bezug auf einen Umweltschaden im Sinn dieses Artikels 2 Ziffer 1 Buchstabe b der Richtlinie durchführen zu lassen?
3. Steht die Umwelthaftungs-Richtlinie, insbesondere deren Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b, einer nationalen Vorschrift entgegen, welche einen Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer hat, vom Begriff des „Umweltschadens“ ausnimmt, wenn der Schaden durch eine Bewilligung in Anwendung einer nationalen gesetzlichen Vorschrift gedeckt ist?
4. Für den Fall, dass Frage 3 bejaht wird:

Ist in den Fällen, in denen bei der nach nationalen Vorschriften erteilten Bewilligung die Kriterien des Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG (bzw. dessen nationalen Umsetzung) nicht geprüft wurden, bei der Prüfung der Frage, ob ein Umweltschaden im Sinn des Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b der Umwelthaftungs-Richtlinie vorliegt, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG unmittelbar anzuwenden und zu prüfen, ob die Kriterien dieser Bestimmung erfüllt sind?

<sup>(1)</sup> ABl. L 143, S. 56., in der Fassung geändert durch Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG — Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 102, S. 15., sowie durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. L 140, S. 114.

# GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2015 — Enosi Mastichoparaggon/HABM — Gaba International (ELMA)**

**(Rechtssache T-309/13) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft — Wortmarke ELMA — Ältere Gemeinschaftswortmarke ELMEX — Ablehnung der Eintragung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 406/28)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* Enosi Mastichoparaggon Chiou (Chios, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin A.-E. Malamis)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Geroulakos und J. Crespo Carrillo)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Gaba International Holding GmbH (Therwil, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Schindler, M. Zintler und P. Nagel)

## Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2013 (Sache R 1539/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Gaba International Holding GmbH und der Enosi Mastichoparaggon Chiou

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Enosi Mastichoparaggon Chiou trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 226 vom 3.8.2013.

**Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2015 — Petco Animal Supplies Stores/HABM — Gutiérrez Ariza (PETCO)**

**(Rechtssache T-664/13) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PETCO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke PETCO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Aussetzung des Verwaltungsverfahrens — Regel 20 Abs. 7 Buchst. c und Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Klagegrund, der die Anträge nicht stützt — Verbot, ultra petita zu entscheiden — Unzulässigkeit)**

(2015/C 406/29)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* Petco Animal Supplies Stores, Inc. (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: C. Aikens, Barrister)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und Ó. Mondéjar Ortuño)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Domingo Gutiérrez Ariza (Malaga, Spanien)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Oktober 2013 (Sache R 347/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Domingo Gutiérrez Ariza und der Petco Animal Supplies Stores, Inc.

### **Tenor**

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Petco Animal Supplies Stores, Inc. trägt die Kosten.*

---

<sup>(1)</sup> ABL C 112 vom 14.4.2014.

---

### **Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2015 — Hewlett Packard Development Company/HABM (ELITEPAD)**

**(Rechtssache T-470/14) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ELITEPAD — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 406/30)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Hewlett Packard Development Company LP (Houston, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und H. Lauf)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 27. März 2014 (Sache R 884/2013-2) über die Anmeldung des Wortzeichens ELITEPAD als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hewlett Packard Development Company LP trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 292 vom 1.9.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2015 — Hewlett Packard Development Company/HABM (ELITEDISPLAY)**

**(Rechtssache T-563/14) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ELITEDISPLAY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 406/31)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Hewlett Packard Development Company LP (Houston, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und H. Lauf)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Mai 2014 (Sache R 1539/2013-2) über die Anmeldung des Wortzeichens ELITEDISPLAY als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hewlett Packard Development Company LP trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 351 vom 5.10.2014.

---

**Klage, eingereicht am 13. Mai 2015 — Vince/HABM (ELECTRIC HIGHWAY)**

**(Rechtssache T-315/15)**

(2015/C 406/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Dale Vince (Gloucestershire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: B. Longstaff, Barrister)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „ELECTRIC HIGHWAY“ — Anmeldung Nr. 010655819.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 3. März 2015 in der Sache R 1442/2014-5.

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung des Klägers vollständig zur Eintragung zuzulassen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Fehlerhafte Auslegung der Bedeutung der Marke in Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen Dienstleistungen der Klasse 39;
- die Bedeutung, die die Kammer der Marke beilege, beschreibe keinesfalls die Dienstleistungen;
- fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 11. September 2015 — Huhtamaki und Huhtamaki Flexible Packaging  
Germany/Kommission****(Rechtssache T-530/15)**

(2015/C 406/33)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerinnen:* Huhtamaki Oyj (Espoo, Finnland) und Huhtamaki Flexible Packaging Germany GmbH & Co. KG (Ronsberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Meyer-Lindemann und C. Graf York von Wartenburg sowie Rechtsanwältin L. Titze)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Huhtamaki Oyj dadurch gegen Art. 101 AEUV verstoßen habe, dass sie während des in Art. 1 Abs. 2 Buchst. d des Beschlusses der Kommission angegebenen Zeitraums an einer aus mehreren einzelnen Zuwiderhandlungen bestehenden einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Spanien seit dem Beginn der Zuwiderhandlung und in Portugal ab dem 8. Juni 2000 beteiligt gewesen sei, und

- Art. 1 Abs. 3 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerinnen dadurch gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR verstoßen hätten, dass sie während der in Art. 1 Abs. 3 Buchst. c des Beschlusses der Kommission angegebenen Zeiträume an einer aus mehreren einzelnen Zuwiderhandlungen bestehenden einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Schweden beteiligt gewesen seien, und
- Art. 1 Abs. 5 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Huhtamaki Oyj dadurch gegen Art. 101 AEUV verstoßen habe, dass sie während des in Art. 1 Abs. 5 Buchst. d des Beschlusses der Kommission angegebenen Zeitraums an einer aus mehreren einzelnen Zuwiderhandlungen bestehenden einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Frankreich beteiligt gewesen sei, und
- Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin gegen die Klägerinnen Geldbußen in Höhe von insgesamt 10 806 000 Euro festgesetzt werden, und
- Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin gegen die Huhtamaki Oyj eine Geldbuße in Höhe von 4 756 000 Euro festgesetzt wird, und
- hilfsweise, die gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbußen erheblich herabzusetzen, und
- jedenfalls der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe gegen die Art. 101 AEUV und 53 EWR verstoßen, da sie mit der Feststellung, dass die Klägerinnen im Zeitraum zwischen dem 13. Juni 2002 und 20. Juni 2006 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schaumstoffschalen und biegesteifen Kunststoffschalen in „Nord-West-Europa“ ausgeübt hätten, die für sich betrachtet jeweils als einzelne Zuwiderhandlungen gegen die Art. 101 Abs. 1 AEUV und 53 EWR qualifiziert werden könnten, offensichtliche Tatsachen- und Rechtsfehler begangen und ihre Begründungspflicht verletzt habe.
2. Die Kommission habe gegen die Art. 101 AEUV und 53 EWR verstoßen, da sie mit der Feststellung, dass die Klägerinnen im Zeitraum zwischen dem 13. Juni 2002 und 20. Juni 2006 an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung betreffend Schaumstoffschalen und biegesteife Kunststoffschalen in „Nord-West-Europa“ beteiligt gewesen seien, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und ihre Begründungspflicht verletzt habe.
3. Die Kommission habe dadurch gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, ihre eigenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen und die Begründungspflicht verstoßen, dass sie bei der Festsetzung der gegen die Klägerinnen zu verhängenden Geldbuße(n) individuelle Umstände, die zu einer Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen geführt hätten, nicht berücksichtigt habe.

4. Die Kommission habe dadurch gegen die Art. 101 AEUV und 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates verstoßen, dass sie eine gesamtschuldnerische Haftung der Huhtamaki Oyj als Konzernobergesellschaft und damit als mittelbare Muttergesellschaft für ihre ehemaligen mittelbaren Tochtergesellschaften festgestellt habe, die beteiligt gewesen seien (i) an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Frankreich vom 3. September 2004 bis 24. November 2005 und (ii) an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Spanien und Portugal (zusammen: „Süd-West-Europa“) vom 7. Dezember 2000 bis 18. Januar 2005. Die Huhtamaki Oyj habe während der fraglichen Zeiträume keinen bestimmenden Einfluss auf die Huhtamaki France SA oder die Huhtamaki Embalagens Portugal SA ausgeübt.

---

**Klage, eingereicht am 11. September 2015 — Coveris Rigid (Auneau) France/Kommission**

**(Rechtssache T-531/15)**

(2015/C 406/34)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Coveris Rigid (Auneau) France (Auneau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Meyer-Lindemann und C. Graf York von Wartenburg sowie Rechtsanwältin L. Titze)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 5 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerin dadurch gegen Art. 101 AEUV verstoßen habe, dass sie während des in Art. 1 Abs. 5 Buchst. d des Beschlusses der Kommission angegebenen Zeitraums an einer aus mehreren einzelnen Zuwiderhandlungen bestehenden einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Lebensmittelverpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Frankreich beteiligt gewesen sei, und
- Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses K(2015)4336 endg. der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) für nichtig zu erklären, soweit darin gegen die Klägerin eine Geldbuße in Höhe von 4 756 000 Euro festgesetzt wird, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe zu Unrecht den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit angewandt, als sie Coveris für eine Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Verpackungsbranche betreffend Schaumstoffschalen für den Einzelhandel in Frankreich haftbar gemacht habe. Die außergewöhnlichen Umstände des Falles rechtfertigten einen ganzheitlichen Ansatz im Hinblick auf die beiden Teile der Übernahme der ONO Packaging durch deren Management („Management-Buy-Out“) oder, hilfsweise, die Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Kontinuität in Bezug auf die Übertragung der Aktiva („Asset Deal“), die Teil dieser Übernahme sei. Aufgrund dessen könne Coveris nicht für die behauptete Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden.

2. Die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, dass sie hinsichtlich der Übernahme der ONO Packaging durch deren Management zwischen dem Anteil des Asset Deals und dem Anteil der Übertragung der Gesellschaftsanteile („Share Deal“) unterschieden und damit bei der Zurechnung der Haftung für die behaupteten Zuwiderhandlungen, die von ein und demselben, vom Management-Buy-Out unberührt gebliebenen Unternehmen begangen worden seien, die Haftung zwischen verschiedenen Unternehmen angehörenden juristischen Personen (d. h. Coveris und der ONO Packaging Portugal SA) aufgeteilt habe.

---

**Klage, eingereicht am 19. September 2015 — Ungarn/Kommission**

**(Rechtssache T-542/15)**

(2015/C 406/35)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Ungarn (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Bonhage und F. Quast)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C(2015) 4979 final vom 14. Juli 2015 über die Aussetzung eines Teils der Zwischenzahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds für Ausgaben in den Programmen Transport, Mittelungarn, Westpannonien, Südliche Große Tiefebene, Mitteltransdanubien, Nordungarn, Nördliche Große Tiefebene und Südtransdanubien — CCI 2007HU161PO007, CCI 2007HU161PO003, CCI 2007HU161PO004, CCI 2007HU161PO005, CCI 2007HU161PO006, CCI 2007HU161PO009, CCI 2007HU161PO011, CCI 2007HU161-PO001 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Nichtvereinbarkeit des Beschlusses C(2015) 4979 final über die Aussetzung eines Teils der Zwischenzahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds mit der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25):
  - der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 92 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, da die betreffenden Ausgaben nicht mit einer schwer wiegenden Unregelmäßigkeit in Zusammenhang stünden;
  - des Weiteren hätten die ungarischen Behörden die operationellen Programme im Einklang mit EU-Recht umgesetzt. Die Begünstigten hätten die Bau- und Dienstleistungsaufträge für die Umsetzung der Programme im Einklang mit der Richtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge 2004/18/EG vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) vergeben;
  - schließlich sei die Verfügbarkeit einer Asphaltmischanlage in bestimmter höchstzulässiger Entfernung vom Ausführungsort bei Einreichung des Angebots ein angemessenes Kriterium der technischen Eignung bei der Vergabe von Straßenbauarbeiten.

## 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf Verteidigung

- der angefochtene Beschluss verstoße gegen das Recht Ungarns auf Verteidigung, da die Kommission wesentliche tatsächliche und rechtliche Umstände, die ihr Ungarn vor Erlass des angefochtenen Beschlusses zur Kenntnis gebracht habe, nicht berücksichtigt habe;
- des Weiteren wäre das Ergebnis des Verfahrens ohne diese Unregelmäßigkeit anders ausgefallen und daher müsse die Verletzung des Rechts auf Verteidigung zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses führen.

---

### Klage, eingereicht am 18. September 2015 — Lysoform Dr. Hans Rosemann u. a./ECHA

(Rechtssache T-543/15)

(2015/C 406/36)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Kläger:* Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH (Berlin, Deutschland), Ecolab Deutschland GmbH (Monheim), Schülke & Mayr GmbH (Norderstedt), Diversey Europe Operations BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Van Maldegem und Rechtsanwältin M. Grunchard)

*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur über die Eintragung des Unternehmens Oxea mit Sitz in Deutschland als Wirkstofflieferant in die Liste nach Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten für nichtig zu erklären;
- der ECHA die Verfahrenskosten aufzuerlegen;
- das Verfahren gemäß Art. 69 und insbesondere Art. 69 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts angesichts des vor der Widerspruchskammer der ECHA anhängigen Widerspruchs bis zur Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA über die Zulässigkeit des vor ihr anhängigen Widerspruchs auszusetzen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger rügen, dass die ECHA das Recht unrichtig angewandt habe, indem sie die Eintragung eines Unternehmens in die Liste nach Art. 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 hinsichtlich eines bestimmten Stoffes zugelassen habe. Angesichts der von ihr insoweit begangenen Fehler machen die Kläger folgende drei Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Anwendung seitens der ECHA der Bestimmungen über das Erfordernis, dass das Unternehmen ein vollständiges Dossier gemäß Art. 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorzulegen habe.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot insofern, als die ECHA Unternehmen, die sich in der gleichen Lage befunden hätten, unterschiedlich behandelt habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 62, 63 und 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 insoweit, als die ECHA es entgegen den Erfordernissen nach dieser Verordnung unterlassen habe, gleiche Voraussetzungen zwischen den Unternehmen, die an dem Überprüfungsprogramm eines bestimmten Wirkstoffes teilgenommen haben, und den Trittbrettfahrern sicherzustellen.

---

**Klage, eingereicht am 29. September 2015 — Bimbo/HABM — ISMS (BIMBO BEL SIMPLY MARKET)**

**(Rechtssache T-571/15)**

(2015/C 406/37)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Beteiligte**

*Klägerin:* Bimbo, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* International Supermarket Stores (ISMS) SA (Croix, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Anmelder der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „BIMBO BEL SIMPLY MARKET“ — Anmeldung Nr. 10 335 321.

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juli 2015 in der Sache R 1297/2014-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Juli 2015 gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeinschaftsmarkenverordnung dahin abzuändern, dass die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 335 321 insgesamt zurückgewiesen wird;
- hilfsweise und nur für den Fall, dass der obige Antrag zurückgewiesen wird, die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Juli 2015 aufzuheben;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5, Art. 42 Abs. 2 und 3 sowie Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 28. September 2015 — Kozmetika Afrodita/HABM — Núñez Martín und Machado Montesinos (KOZMETIKA AFRODITA)**

**(Rechtssache T-574/15)**

(2015/C 406/38)

*Sprache der Klageschrift: Slowenisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kozmetika Afrodita d.o.o. (Rogaška Slatina, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Grešak)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pedro Núñez Martín (Madrid, Spanien) und Carmen Guillermina Machado Montesinos (Madrid)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „KOZMETIKA AFRODITA“ — Anmeldung Nr. 11 798 253.

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Juli 2015 in der Sache R 2577/2014-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Regel 50 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung Nr. 2868/95.

---

**Klage, eingereicht am 28. September 2015 — Kozmetika Afrodita/HABM — Núñez Martín und Machado Montesinos (AFRODITA COSMETICS)**

**(Rechtssache T-575/15)**

(2015/C 406/39)

*Sprache der Klageschrift: Slowenisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kozmetika Afrodita d.o.o. (Rogaška Slatina, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Grešak)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pedro Núñez Martín (Madrid, Spanien) und Carmen Guillermina Machado Montesinos (Madrid)

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „AFRODITA COSMETICS“ — Anmeldung Nr. 11 798 287.

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Juli 2015 in der Sache R 2578/2014-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Regel 50 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung Nr. 2868/95.

---

**Klage, eingereicht am 1. Oktober 2015 — Uribe-Etxebarria Jiménez/HABM — Núcleo de comunicaciones y control (SHERPA)**

**(Rechtssache T-577/15)**

(2015/C 406/40)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

### **Parteien**

*Kläger:* Xabier Uribe-Etxebarria Jiménez (Erando, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Esteve Sanz)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Núcleo de comunicaciones y control, SL (Tres Cantos [Madrid], Spanien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „SHERPA“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 10 000 339.

*Verfahren vor dem HABM:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juli 2015 in der Sache R 1135/2014-2.

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM sowie gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und der Regel 22 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Klage, eingereicht am 7. Oktober 2015 — POA/Kommission**

**(Rechtssache T-584/15)**

(2015/C 406/41)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Pagkyprios organismos ageladotrofon Dimosia Ltd (Latsia, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, mit dem sie nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2012 L 343, S. 1) entschieden hat, dass der von den Behörden der Republik Zypern eingereichte Antrag CY/PDO/0005/01243 die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt und dass sie dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (2015/C 246/12) vornimmt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Kommission sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie entschieden habe, dass der Antrag CY/PDO/0005/01243 im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 stehe.
  - Der Antrag CY/PDO/0005/01243 weiche vom Standard CYS 94 (Teil 1 & 2) 1985 betreffend den Milchanteil im Herstellungsverfahren von „Halloumi“ ab.
  - Der Antrag CY/PDO/0005/01243 verstoße gegen Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe nicht geprüft, ob der Antrag CY/PDO/0005/01243 im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegten Verfahren stehe.
  - Es sei keine angemessene Frist für einen Rechtsbehelf eingeräumt worden.
  - Die nationalen Behörden hätten den von der Klägerin erhobenen Einspruch nicht ordnungsgemäß geprüft.

---

**Klage, eingereicht am 5. Oktober 2015 — Monster Energy/HABM (GREEN BEANS)**

**(Rechtssache T-585/15)**

(2015/C 406/42)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Monster Energy Company (Corona, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „GREEN BEANS“ — Anmeldung Nr. 11 410 801.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juli 2015 in der Sache R 3002/2014-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- ihre Sache an die Zweite Beschwerdekammer zur Sachentscheidung über ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 2. Dezember 2013 in der Sache R 1530/2013-1 zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 58, 65 Abs. 5, 75, 81 Abs. 1 und 81 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009;
  - Verstoß gegen Regel 65 der Verordnung Nr. 2868/95.
-

**Klage, eingereicht am 8. Oktober 2015 — Nara Tekstil Sanayi Ve Ticaret/HABM — NBC Fourth Realty  
(NaraMaxx)**

**(Rechtssache T-586/15)**

(2015/C 406/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Nara Tekstil Sanayi Ve Ticaret Anonim Sirketi (Osmangazi-Bursa, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. López Camba und L. Monzón de la Flor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* NBC Fourth Realty Corp. (North Las Vegas, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „NaraMaxx“ — Anmeldung Nr. 11 142 461.

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Juli 2015 in der Sache R 1073/2014-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie den Widerspruch B 2122938 weiterhin aufrechterhält;
- dem HABM die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- der NBC Fourth Realty Corp. die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 21. Oktober 2015 — Stichting Accolade/Kommission**

**(Rechtssache T-598/15)**

(2015/C 406/44)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Stichting Accolade (Drachten, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. de Boer und J. Abma)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 30. Juni 2015 mit dem Aktenzeichen C(2015) 4411 final, Staatliche Beihilfe SA.34676 (2015/NN) — Niederlande (mutmaßlicher Verkauf eines Grundstücks unter Marktpreis durch die Gemeinde Harlingen), für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe die Beschwerde der Klägerin zu Unrecht auf einen kleinen Teil des gesamten Grundstücksgeschäfts zwischen der Gemeinde Harlingen und der Ludinga VG beschränkt.
  2. Unterbliebene oder falsche Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers. Die Kommission sei bei der Bewertung des Grundstücksgeschäfts zu Unrecht von einer Spanne von 14 bis 24 Euro ausgegangen.
  3. Die Angaben und Grundsätze, die den Preisen, die die Spanne der Kommission bildeten, zugrunde lägen, seien nicht miteinander vereinbar. Daher seien die Vergleichsgeschäfte nicht mit dem streitigen Geschäft vergleichbar.
  4. Prüfung des falschen Preises anhand der Spanne.
  5. Offensichtlich falsche Beurteilung der vorgetragenen Tatsachen in Bezug auf die indirekten Vorteile.
  6. Falsche Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf die von der Klägerin angegriffene Maßnahme.
-

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 27. Oktober 2015 — Labiri/  
Ausschuss der Regionen**

**(Rechtssache F-81/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2013 — Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern — Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Vergleich der Verdienste)**

(2015/C 406/45)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Klägerin:** Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J.-N. Louis, D. de Abreu Caldas und R. Metz, dann Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, N. de Montigny, D. Verbeke und T. Van Lysebeth)

**Beklagter:** Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. C. Cañoto Argüelles und S. Bachotet, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte B. Cambier und G. Ladrière, dann der Rechtsanwälte B. Cambier und T. Cambier)

## Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2013 des Ausschusses der Regionen nicht in die nächste Besoldungsgruppe (AD 13) zu befördern

## Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Labiri trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 388 vom 3.11.2014, S. 32.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 29. Oktober 2015 — Xenakis/  
Kommission**

**(Rechtssache F-52/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen — Ruhestandsalter — Antrag auf Dienstverlängerung — Art. 52 Abs. 2 des Statuts — Ablehnung einer Verlängerung der aktiven Dienstzeit — Dienstliches Interesse)**

(2015/C 406/46)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** Yannis Xenakis (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Ehrbar)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Antrag des Klägers auf Dienstverlängerung zurückgewiesen wurde und daher seine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zum 31. Oktober 2014 bestätigt wurde, sowie Klage auf Ersatz des behaupteten materiellen Schadens und auf Zahlung eines symbolischen Euro zum Ersatz des behaupteten immateriellen Schadens

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Xenakis trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015, S. 38.

---

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 27. Oktober 2015 — Ameryckx/Kommission

(Rechtssache F-140/14) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Funktionsgruppe — Einstufung — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Bestätigende Entscheidung — Wesentliche neue Tatsache — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2015/C 406/47)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Marianella Ameryckx (Rhode-Saint-Genèse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen S. Rodrigues und A. Tymen)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der abgelehnt wurde, die dienstliche Laufbahn der Klägerin dadurch wiederherzustellen, dass sie ab 1. März 2005 in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird, und Ersatz des angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Ameryckx hat ihre eigenen Kosten zu tragen und wird zur Tragung der der Kommission entstandenen Kosten verurteilt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 23.2.2015, S. 55.

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2015 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-91/15)**

(2015/C 406/48)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die medizinische Vorbehaltsklausel des Art. 32 BSB in dem Sinne anzuwenden, dass dem Kläger kein Invalidengeld bewilligt wird, und Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission vom 16. September 2014 aufzuheben, mit denen von dem medizinischen Vorbehalt nach Art. 32 BSB Gebrauch gemacht und dem Kläger kein Invalidengeld bewilligt wird;
- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger 50 000,00 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen, und ihr die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 12. Oktober 2015 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-132/15)**

(2015/C 406/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung zum einen der Entscheidung der Kommission, die medizinische Vorbehaltsklausel des Art. 32 BSB rückwirkend vom Tag des Dienstantritts der Klägerin bei der Kommission anzuwenden und die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien auszusetzen, und zum anderen der Entscheidung, die Klägerin von einer Einstellung durch die Kommission während eines Zeitraums von 6 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ablaufs ihres letzten Vertrags auszuschließen

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Einstellungsbehörde aufzuheben, mit denen zum einen gegenüber der Klägerin von dem medizinischen Vorbehalt nach Art. 32 BSB rückwirkend Gebrauch gemacht wird und die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien ausgesetzt werden, und zum anderen die Klägerin von einer Einstellung durch die Kommission während eines Zeitraums von 6 Jahren ausgeschlossen wird;
  - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**